



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Dezember 2023

Nummer 51/52

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>408 Anerkennung einer Stiftung (Gottfrieda Müschen-Stiftung) S. 517</p> <p>409 Allgemeinverfügung über Feuerlösch- und Rettungswesen an Flugplätzen S. 518</p> <p>410 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Blankenheim durch die Landeshauptstadt Düsseldorf S. 519</p> <p>411 Gründung des Zweckverbandes NRW KULTURsekretariat S. 520</p> <p>412 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Olaf Heidenfels) S. 520</p> <p>413 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (André Schmitz) S. 521</p>	<p>414 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG in Solingen S. 521</p> <p>415 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rain Carbon Germany GmbH in Duisburg S. 522</p> <p>416 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Kurt Obermeier GmbH in Duisburg S. 522</p> <p>417 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (HD6 und HD8) S. 523</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>418 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss in der Fassung der 2. Änderung S. 524</p>
--	--

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe **Amtsblatt** Nr. 1/2 des Jahres 2024 ist am **Donnerstag, den 11. Januar 2024**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Mittwoch, den 03. Januar 2024, 10:00 Uhr**.

Beilage zu Ziffer 410: Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Blankenheim durch die Landeshauptstadt Düsseldorf
Beilage zu Ziffer 411: Gründung des Zweckverbandes NRW KULTURsekretariat

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

408 Anerkennung einer Stiftung (Gottfrieda Müschen-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2000

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gottfrieda Müschen-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.08.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 517

409 Allgemeinverfügung über Feuerlösch- und Rettungswesen an Flugplätzen

Bezirksregierung Düsseldorf
26.99.01.08-12

Düsseldorf, den 01.12.2023

Luftverkehr

Allgemeinverfügung über die Anwendung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln erlässt aufgrund des § 31 Abs. 2 Nr. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) für ihren Zuständigkeitsbereich diese Allgemeinverfügung mit folgendem Inhalt:

Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

I.

1. Die Vorgaben der ‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen‘ vom 20.04.2023¹ sind auf allen Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen² und Segelfluggeländen anzuwenden.

¹veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer als NfL 2023-1-2792

²ausgenommen sind reine Hubschrauber-Sonderlandeplätze

2. Die Luftfahrtbehörde behält sich vor, im Rahmen der einzelnen Genehmigungen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) weitere Regelungen zu treffen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Begründung

Die ‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen‘ vom 20.04.2023 ersetzen die bisher geltende Richtlinie des Bundes für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 01.03.1983³. Sie legen die minimale technische Grundausstattung und die Mindestanforderungen für das Feuerlösch- und Rettungswesen an Flugplätzen, die nicht in den Anwendungsbereich der VO (EU) 139/2014 fallen, bundeseinheitlich fest und sollen gemäß dortiger Nummer 7.1 innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten durch die zuständigen Landesluftfahrtbehörden umgesetzt werden.

³veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer als NfL I-72/83.

Sie dienen somit der Klärung eines wichtigen Bestandteils der dem Flugplatzbetreiber obliegenden Pflicht zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Flugplatzes (§§ 45, 53 LuftVZO), nämlich der Vorhaltung eines angemessenen Brandschutzes zur Hilfeleistung bei Luftfahrzeugunfällen im Rahmen des Feuerlösch- und Rettungswesens.

Über die Jahrzehnte hinweg finden sich in meinem Zuständigkeitsbereich sehr unterschiedliche Regelungen. Teilweise über, teilweise unterhalb der Vorgaben der aktuellen ‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen‘. Mit dem Ziel der Vereinheitlichung und auch Vereinfachung des Feuerlösch- und Rettungswesens insbesondere an den kleineren Plätzen sind diese Grundsätze ab sofort grundsätzlich anzuwenden. Alle Verweise auf vorhergehende Richtlinien bzw. Nachrichten für Luftfahrer (NfL) werden hierdurch ersetzt.

Es ist ebenfalls mein Anliegen, an jedem Flugplatz in meinem Zuständigkeitsbereich das hohe individuelle Sicherheitsniveau beizubehalten.

In allen in Anwendung befindlichen Bescheiden über die Genehmigung eines Flugplatzes nach § 6 LuftVG sind als Nebenbestimmungen Vorgaben für das Feuerlösch- und Rettungswesen festgelegt sowie mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) verbunden. Eine Anpassung dieser Nebenbestimmungen durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit möglich und zur Sicherung des bundesweit festgelegten Mindeststandards für das Feuerlösch- und Rettungswesen entsprechend der genannten Grundsätze im hier angegebenen Umfang zulässig. Die Anwendung dieser Grundsätze dient der Wahrung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus nach dem aktuellen Standard und ist damit für die Gewährleis-

tung eines sicheren Flugbetriebs geeignet und erforderlich. Ihre Anwendung ist zudem angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig.

Soweit Besonderheiten einzelner Flugplätze, z.B. aufgrund ihres Verkehrsaufkommens oder ihrer topographischen Lage über das Mindestmaß der ‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen‘ hinausgehende Auflagen erfordern, werden diese im Einzelfall festgelegt. Dies betrifft insbesondere das Erfordernis zur Durchführung von Übungen. Im Übrigen wird allen Plätzen auch ungeachtet der geltenden Auflagen die Durchführung regelmäßiger Übungen dringend empfohlen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d

Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Örtlich zuständig ist:

- das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen) für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Städteregion Aachen sowie der Kreise
- Düren, Euskirchen und Heinsberg,
- das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) für das Gebiet des Märkischen Kreises,
- das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel,
- das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Matthias Strunk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 518

410 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Blankenheim durch die Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/ SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Blankenheim durch die Landeshauptstadt Düsseldorf bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Blankenheim

Ihre Anzeige vom 12.07.2023 (Az.: FB I – Ne), Ihre Nachreichungen vom 22.09.2023, 17.11.2023 und 07.12.2023

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Gemeinde Blankenheim wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link

<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2023>

aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hin.

-siehe Beilage zu Ziffer 410-

Im Auftrag
gez. Anna Miriam Franke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 519

411 Gründung des Zweckverbandes NRW KULTURsekretariat

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-Kultursek-150

Düsseldorf, den 15. Dezember 2023

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV.NRW.2020) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Satzung des Zweckverbandes NRW KULTURsekretariat bekannt.

Gründung des Zweckverbandes NRW KULTURsekretariat zum 01.01.2024

Genehmigung

Die zur Bildung des Zweckverbandes NRW KULTURsekretariat durch Beschlüsse des Rates der Stadt Aachen vom 10.05.2023, der Stadt Bielefeld vom 11.05.2023, der Stadt Bochum vom 30.03.2023, der Stadt Bonn vom 09.11.2023, der Stadt Dortmund vom 14.12.2023, der Stadt Düsseldorf vom 09.11.2023, der Stadt Duisburg vom 12.06.2023, der Stadt Essen vom 17.05.2023, der Stadt Gelsenkirchen vom 23.03.2023, der Stadt Hagen vom 21.09.2023, der Stadt Köln vom 15.06.2023, der Stadt Krefeld vom 20.06.2023, des Landschaftsverbands Rheinland vom 13.06.2023, der Stadt Mönchengladbach vom 15.02.2023, der Stadt Moers vom 29.03.2023, der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.09.2023, der Stadt Münster vom 07.09.2022, der Stadt Neuss vom 16.12.2022, der Stadt Oberhausen vom 26.09.2022, der Stadt Recklinghausen vom 08.05.2023 sowie der Stadt Wuppertal vom 19.12.2022 vereinbarte Satzung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 10 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Satzung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst.

Das Amtsblatt kann unter dem Link

<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2023>

aufgerufen werden. Auf § 11 Absatz 1 Satz 2 GKG weise ich hin.

Ich bitte, die Verbandsmitglieder entsprechend zu unterrichten.

-siehe Beilage zu Ziffer 411-

Im Auftrag
gez. Lena Voß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 520

412 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Olaf Heidenfels)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR15

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2024 wurde Herr Olaf Heidenfels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Krefeld bestellt. Der Kehrbezirk Krefeld 15 umfasst die Kempener Platte und Gatherhof sowie Teilbereiche von Krefeld Nord bis Innenstadt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 520

413 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (André Schmitz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE13

Düsseldorf, den 08. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wurde Herr André Schmitz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 13 umfasst die Niederkrüchtener Stadtteile Dam, Elmpt und Overhetfeld.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 521

414 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG in Solingen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-9352725-0001-A15-0268/23

Düsseldorf, den 07. Dezember 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG in Solingen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Galvanik durch Erweiterung der Galvanikanlage BIA 2

Die BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Lotharstraße 6 in 42655 Solingen eine nach dem Bundes-Immissi-

onsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunststoffteilen sowie Anlagen zur Oberflächenbehandlung durch ein elektrolytisches Verfahren (Galvanik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Galvanik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Galvanikanlage BIA 2. Bei der letzten Antragsstellung gemäß § 16 BImSchG wurden bezüglich der Galvanikanlage BIA 2 unterschiedliche Mengen relevanter Stoffe, die den Störfallkategorien E1 und E2 zuzuordnen sind, angegeben. Dadurch kommt es zunächst formal zu einer Erhöhung der störfallrelevanten Stoffe. Da zeitgleich Positions- und Funktionswechsel bestehender Bäder angezeigt wurden, reduziert sich die Menge der E1 und E2 Stoffe jedoch wieder geringfügig. Von den inkonsistent angegebenen Mengen sind ausschließlich Stoffe der E1 und E2 Kategorie betroffen, welche für sich gesehen keinen angemessenen Abstand auslösen, bzw. nicht zu diesem beitragen. Neue störfallrelevante Stoffe kommen nicht zum Einsatz.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 521

415 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rain Carbon Germany GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0000169-0120-A15-0217/23

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rain Carbon Germany GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des B-Betriebs (Herstellung von Kohlenwasserstoffharzen) durch Änderung der Beschaffenheit der Tanklager 1 und 2

Die Rain Carbon Germany GmbH betreibt am Standort an der Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffharzen (B-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Rain Carbon Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im B-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, sodass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Beschaffenheit der Tanklager 1 und 2. Die Änderungen betreffen die Automatisierung der Handarmaturen in den Befüllleitungen der Lagertanks. Die Befüllleitungen der Tanks werden zukünftig über automatische Auf-Zu-Armaturen verfügen, die bei Ansprechen der Überfüllsicherung automatisch geschlossen werden und ein Überlaufen der Tanks verhindern.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 522

416 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Kurt Obermeier GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0073314-0010-A15-0151/23

Düsseldorf, den 07. Dezember 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Kurt Obermeier GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung durch Erhöhung der Lagermenge in Gebäude 6 (Diphylhalle)

Die Kurt Obermeier GmbH betreibt am Standort an der Wanheimer Straße 405 in 47055 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Chlor (in Gebäude 5) und weiterer Chemikalien. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Kurt Obermeier GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In Gebäude 6 (Diphylhalle) wird ein Stoff gehandhabt, der dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegt, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erhöhung der Lagermenge von Diphyl und vier weiteren umweltgefährdenden Stoffen (die damit auch dem Anwendungsbereich

der Störfall-Verordnung unterliegen) in Gebäude 6 von bisher 85t auf insgesamt maximal 200t.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 522

417 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (HD6 und HD8)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0242/23

Düsseldorf, den 07. Dezember 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der Hydrieranlagen HD6 und der HD8 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen) sowie Anpassung von Sicherheitsventilen an diversen H2-Kompressoren der Wasserstoffversorgung, Abt. 522

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

In der Anlage Fettalkoholherstellung werden Fettalkohole auf Basis natürlicher Rohstoffe wie Kokosöl, Palmkernöl u.a. produziert. Die Herstellung wird in drei Produktionsabschnitte unterteilt: Umesterung, Hydrierung und Fraktionierung. In der Hydrierung werden Fettsäuremethylester mit Wasserstoff zu Fettalkoholen umgesetzt.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der HD6 und der HD8 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen) sowie Anpassung von Sicherheitsventilen an diversen H2-Kompressoren der Wasserstoffversorgung, Abt. 522.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 523

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

418 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss in der Fassung der 2. Änderung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss in der Fassung der 2. Änderung

Präambel

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wurde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, welche am 17.08.2017 bekanntgegeben wurde. Die Vereinbarung wurde mit der 1. Änderungsvereinbarung vom 20./23.04.2020 hinsichtlich Fallzahlen und Kostenregelung angepasst. Sie wird nun für die Zukunft wie folgt gefasst:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG die Aufgaben im Bereich der bestellten und der gesetzlichen Amtsvormundschaften sowie der Amtspflegschaften nach §§ 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII vom Jugendamt der Stadt Kaarst in seine Zuständigkeit.

Dabei führt der Rhein-Kreis Neuss neben allen gesetzlichen Amtsvormundschaften bis zu zehn Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften mit eigenem Personal.

Bestehen mehr als zehn Vormundschaften bzw. Pflegschaften der Stadt Kaarst werden diese auf Basis gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Betreuungsverein Niederrhein e.V. von Letzterem übernommen. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss schlägt dem zuständigen Familiengericht Fachkräfte des Vereins zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft vor. Die Koordination und Abwicklung sowie die Abrechnung mit dem Verein übernimmt ebenfalls der Kreis, entsprechend der bestehenden Vereinbarung.

Jährlich wird geprüft, ob die festgelegten Fallzahlen weiterhin angemessen sind. Sofern dies nicht der

Fall ist, erfolgt die Anpassung schriftlich in gegenseitigem Einvernehmen.

§ 2 Übernahmeregelung

Die Stadt Kaarst teilt dem Familiengericht mit, dass ab dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darum gebeten wird, bei der Bestellung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften bis auf Weiteres nur noch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zu bestellen, sofern kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

Für gesetzlich eintretende Fälle der Vormundschaft informiert das Jugendamt der Stadt Kaarst das Familiengericht über die Übernahme der Aufgaben durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.

§ 3 Kostenerstattung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Führung der o.g. gesetzlichen und weiteren max. zehn bestellten Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften eigenes Personal ein.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwandes nach Stundensatz. Grundlage sind Personalkosten der Besoldungsgruppe A 10, Sachkosten und Jahresarbeitsstunden nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Die neuen Stundensätze werden zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.

Daneben erstattet die Stadt Kaarst dem Rhein-Kreis Neuss alle Aufwendungen, die für die Übernahme der Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften durch Dritte, insbesondere den Betreuungsverein entstehen, auf Nachweis.

Die Rechnungsstellung der Aufwandsabrechnung des Rhein-Kreises Neuss sowie die Kosten des Vormundschaftsverein erfolgt durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss rückwirkend halbjährlich jeweils Anfang Juli und Januar. Die abgerechneten Tätigkeiten sind nach vollziehbar zu erfassen und der Abrechnung beizufügen.

Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

§ 4 Information und Kommunikation

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklungen im Bereich der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften im Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst.

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog, in dem die Jugendämter von Stadt und Kreis gemeinsam mit dem Vormundschaftsverein die Arbeitsweise abstimmen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Kaarst

Für den Rhein-Kreis Neuss

Kaarst, den 20. 7. 2023

Neuss/Grevenbroich, den _____


Bürgermeisterin


Landrat


Beigeordnete


Kreisdirektor



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de